



Verordnung des UVEK über Wartung und Nachkontrolle von Motorwagen betreffend Abgas- und Rauchemissionen

Änderung vom ...

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

verordnet:

I

Die Verordnung des UVEK vom 21. August 2002¹ über Wartung und Nachkontrolle von Motorwagen betreffend Abgas- und Rauchemissionen wird wie folgt geändert:

Ziff. 1.2.3.1

1.2.3.1 Für Fahrzeuge, für die in der Schweiz kein Inhaber einer Typengenehmigung oder kein Markenvertreter besteht, kann das Wartungsdokument beispielsweise bei den unten aufgeführten Organisationen bezogen werden. Das Wartungsdokument ist nach den vorhandenen technischen Daten auszufüllen. Sind diese nicht vorhanden, werden für leichte Motorwagen mit Fremdzündungsmotor die Richtwerte nach Ziffer 2.3 als Sollwerte eingetragen, für Motorwagen mit Selbstzündungsmotor werden die Sollwerte nach Ziffer 3.3 ermittelt.

Transportmotorwagen:

auto-schweiz
Vereinigung
Schweizerischer
Automobil-Importeure,
Postfach 5232, 3001 Bern

Baumaschinen und nicht für die
Land- und Forstwirtschaft bestimmte
Arbeitsmotorwagen:

Verband der Schweizerischen
Baumaschinenwirtschaft
(VSBM), Postfach 656,
4010 Basel

Land- und forstwirtschaftliche
Motorfahrzeuge:

Schweizerischer Landmaschi-
nen-Verband (SLV), Postfach
106, 3000 Bern 6

¹ SR 741.437

Ziff. 3.3.5

3.3.5 Wurde kein Referenzwert nach der Methode der freien Beschleunigung ermittelt, so ist im Wartungsdokument ein Sollwert von $0,3 \text{ m}^{-1}$ einzutragen.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

... Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation:
Doris Leuthard